

§ 3 SächsFAG (Sachsen) — Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Sächsisches Finanzausgleichsgesetz

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet für:

1. Vorwegentnahmen für

a)

den Ausgleich für übertragene Aufgaben nach § 16,

b)

den Ausgleich von Sonderlasten nach § 17 Absatz 1,

c)

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs nach § 22,

d)

(aufgehoben)

e)

Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen nach § 24,

f)

Zuweisungen für herausgehobene Maßnahmen nach § 29,

g)

die Beteiligung an Sanktionszahlungen (Artikel 109 Absatz 5 des Grundgesetzes) nach § 29b und

h)

die Finanzierung von Beratungsleistungen durch Dritte nach § 34 Absatz 4 und

2. Schlüsselzuweisungen nach § 4 Absatz 1.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen rechnet die Verwendung der Finanzausgleichsmasse jährlich gesondert ab. Mehr- oder Minderzuweisungen bei den Verwendungsbereichen nach Absatz 1 können über die Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs nach § 22 verrechnet werden.

Zitiervorschlag: § 3 SächsFAG (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsFAG/3>